

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich ist die im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprotental veröffentlichte Satzung.

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wildenbörten
vom 9. März 2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten in seiner Sitzung am 20. Januar 2004 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (2) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	26,00 €
- Gerätewart	21,00 €.

§ 3
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Wildenbörten, 9. März 2004

Fischer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprotental am 1. April 2004.